



SCHÜTZENVEREIN FLEESTEDT U. UMG. VON 1898 E.V.

Satzung



Schützenverein Fleestedt u. Umgeg. von 1898 e.V.



Schießstätte Fleestedt • Bostelmannsweg 1 • 21217 Seevetal • Tel. 04105 / 40506

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Fleestedt und Umgeg. von 1898 e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nummer VR110160 eingetragen.

1.2

Der Verein hat seinen Sitz in 21217 Seevetal (Ortsteil Fleestedt)
Der Verein wurde am 17.04.1898 gegründet.

1.3

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied im:
a) Deutschen Schützenbund e.V. über den Schützenverband Hamburg und Umgeg. e.V. als Landesverband und
b) Mitglied im Fachverband für den Schießsport im Landessportbund Niedersachsen über den Kreissportbund im Landkreis Harburg.

1.4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

1.5

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

2.1

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kunst und Kultur.
Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition, sowie durch Einüben und Vortragen von Musikstücken durch den Musikzug.



Schützenverein Fleestedt u. Umgegend von 1898 e.V.



Schießstätte Fleestedt • Bostelmannsweg 1 • 21217 Seevetal • Tel. 04105 / 40506

2.1.1

Disziplinen anderer Verbände können nach deren Sportordnung, ausschließlich zur Trainings- und Übungszwecken durchgeführt werden, wenn das Gutachten über die Standabnahme, die zuständige Behörde und die Versicherung keine Einwände dagegen haben.

2.2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (Pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

3.1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

3.2

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Bei der Aufnahme Minderjähriger ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3.3

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jeder die Satzung des Vereins als für ihn verbindlich an.

3.4

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

3.5

Jugendliche gehören der Jugendgruppe bis zum Erreichen der Schützenklasse gemäß gültiger Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. an.



Schützenverein Fleestedt u. Umgegend von 1898 e.V.



Schießstätte Fleestedt • Bostelmannsweg 1 • 21217 Seevetal • Tel. 04105 / 40506

3.6

Für die Jungschützenabteilung gilt, im Einklang mit dieser Satzung, des Weiteren die jeweils gültige Jugendordnung, die vom Vorstand bestätigt werden muss.

3.7

Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht, können jedoch Vorschläge unterbreiten.

3.8

Damen ist das Schießen auf den Vogel zum Schützenfest bzw. Schlusschießen nicht gestattet.

Es ist ihnen jedoch freigestellt, auf einen eigenen Vogel zur Ermittlung der Damenkönigin zu schießen.

3.9

Für die Zugehörigkeit der Vereinsmitglieder zur jeweiligen Startklasse ist die gültige Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. maßgebend.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

4.1

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss, Wegfall ihrer Voraussetzungen oder durch Auflösung des Vereins.

4.2

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

4.3

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a) besonders schwerer oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung oder gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung.
- b) eine offensichtliche Schädigung des Vereins.
- c) Nichterfüllung der Beitragspflicht oder anderer finanzieller Verpflichtungen innerhalb des Vereins.

4.4

Mit der Ausschlussentscheidung gemäß 4.3. ruhen die Rechte des Mitgliedes. Die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr nicht berührt.



Schützenverein Fleestedt u. Umgeg. von 1898 e.V.



Schießstätte Fleestedt • Bostelmannsweg 1 • 21217 Seevetal • Tel. 04105 / 40506

4.5

Mit der Austrittserklärung erlöschen die Rechte auf den Vogel zu schießen oder an sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen, die eine Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr erfordern.

Die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr wird durch den Austritt nicht berührt. Mitglieder des geschäftsführenden- oder erweiterten Vorstandes verlieren mit der Austrittserklärung ihr Stimmrecht.

4.6

Mit dem bestandskräftigen Austritt bzw. Ausschluss erlöschen alle Mitgliederrechte.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

5.1

Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Jahresbeitrag und eventuelle Umlagen zu zahlen.

5.2.

Der Jahresbeitrag und eventuelle Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag setzt sich zusammen aus einem Anteil

- a) Königsgeld
- b) Verbandsbeitrag an den Schützenverband Hamburg und Umgeg. e.V.
- c) Verbandsbeitrag an den Kreissportbund im Landkreis Harburg
- d) Vereinszuführung

5.3

Der Beitrag ist eine Bringschuld. Bei einem neuen Eintritt in den Verein ist eine Einzugsermächtigung erforderlich. Der Beitrag wird zum 01.03 eines laufenden Kalenderjahres fällig.

5.3.1

Der Beitrag kann auf formlosen Antrag an den Kassierer, in zwei Teilen, zum 01.03. und 01.07. eines Kalenderjahres entrichtet werden.

5.4

Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

5.5

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, jedoch können Königsgeld und Abgaben an den Verband erhoben werden.



Schützenverein Fleestedt u. Umgegend von 1898 e.V.



Schießstätte Fleestedt • Bostelmannsweg 1 • 21217 Seevetal • Tel. 04105 / 40506

§ 6

Organe des Vereins

- a) Vorstand
- b) Erweiterte Vorstand
- c) Mitgliederversammlung

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

2. Schriftführer
2. Kassierer
1. Schießwart
2. Schießwart
1. Sportwart
2. Sportwart
1. Jugendwart
2. Jugendwart
1. Damenwart
2. Damenwart
1. Pistolenwart
2. Pistolenwart
1. Festausschussleiter
2. Festausschussleiter
1. Kommandeur
2. Kommandeur
- Leiter des Fanfarenzuges
- Stelly. Leiter des Fanfarenzuges
- Pressewart
- Beisitzer
1. Platzwart
2. Platzwart
- Verwalter der Schießsportstätte

§ 7

Der Vorstand

7.1

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Schriftführer
- d) dem 1. Kassierer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.



Schützenverein Fleestedt u. Umgegend von 1898 e.V.



Schießstätte Fleestedt • Bostelmannsweg 1 • 21217 Seevetal • Tel. 04105 / 40506

7.2

Folgende Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt:

- 2. Schriftführer
- 2. Kassierer
- 1. Schießwart
- 2. Schießwart
- 1. Sportwart
- 2. Sportwart
- 1. Festausschussleiter
- 2. Festausschussleiter
- 1. Kommandeur
- 2. Kommandeur
- Pressewart
- ein Beisitzer
- 1. Platzwart
- 2. Platzwart
- Verwalter der Schießsportstätte

7.3

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf vier Jahre wechselseitig und zwar

- 1. Vorsitzender und 1. Kassierer
- 2. Vorsitzender und 1. Schriftführer

7.4

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden alle zwei Jahre gewählt. Außerdem gehören dem erweiterten Vorstand an: der Ehrenvorsitzende und alle Ehrenvorstandsmitglieder.

7.5

Die Leiter und deren Vertreter der Schießkommission, der Sportschützenabteilung, des Festausschusses können von ihren Sparten vorgeschlagen werden, aber nur von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

7.6

Der 1. und 2. Jugendwart werden von der Jugendhauptversammlung gewählt. Die gewählten Jugendwarte müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Bei einer Ablehnung durch die Mitgliederversammlung muss auf einer erneuten Jugendhauptversammlung neu gewählt werden.



Schützenverein Fleestedt u. Umgegend von 1898 e.V.



Schießstätte Fleestedt • Bostelmannsweg 1 • 21217 Seevetal • Tel. 04105 / 40506

7.7

Der 1. und 2. Pistolenwart, der 1. und 2. Damenwart, sowie der Leiter des Fanfarenzuges und sein Stellvertreter werden in Ihren Sparten gewählt und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Bei einer Ablehnung durch die Mitgliederversammlung müssen die Spartenleiter in ihren Sparten neu gewählt werden.

§ 8

Gliederung

8.1

Der Verein besteht aus zahlenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

8.2

Über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied kann hierfür Vorschläge formlos beim Vorstand einreichen.

Ausnahme: Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein 60 Jahre angehören, werden automatisch Ehrenmitglied.

§ 9

Mitgliederversammlung

9.1

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter jährlich, spätestens vier Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres, schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.

9.2

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

9.3

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen, bis spätestens 01.12. des laufenden Kalenderjahres, für die Versammlung im Folgejahr, beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

9.4

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder.

Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.



Schützenverein Fleestedt u. Umgegend von 1898 e.V.



Schießstätte Fleestedt • Bostelmannsweg 1 • 21217 Seevetal • Tel. 04105 / 40506

9.5

Über den Verlauf der Versammlung, sowie über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Die Niederschrift wird von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung genehmigt.

9.6

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

9.7

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.8

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes. Der Antrag hierzu kann von jedem Mitglied vorgetragen werden.

§ 10

Kassenprüfer

10.1

Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Bei der Wahl soll ein Turnus eingehalten werden, bei dem auf jeder Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer gewählt wird. Der jeweils Dienstälteste Kassenprüfer scheidet nach zwei Jahren aus. Eine Wiederwahl ist frühestens nach drei Jahren zulässig.

10.2

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

10.3

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

10.4

Die Prüfung des Rechnungswesens hat jährlich zu erfolgen. Über die durchgeführte Prüfung ist ein Bericht zu erstellen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

10.5

Die Kassenprüfer beantragen auf der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassierers.



Schützenverein Fleestedt u. Umgegend von 1898 e.V.



Schießstätte Fleestedt • Bostelmannsweg 1 • 21217 Seevetal • Tel. 04105 / 40506

§ 11

Ehrenrat

11.1

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit gewählt werden. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein weiteres Amt im Verein bekleiden.

11.2

Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.

11.3

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten zu schlichten, Unstimmigkeiten zu klären und den Sachverhalt an den Vorstand schriftlich weiterzuleiten.

§ 12

Veranstaltungen

12.1

Die Veranstaltungen des Vereins dienen der Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums und der Tradition des deutschen Schützenwesens.

12.2

Veranstaltungen dienen der Erhaltung und Pflege der Geselligkeit, insbesondere das traditionelle Volks- und Schützenfest.

12.3

Alljährlich wird beim Vogelschießen zum Schützenfest die Königswürde und beim Schlusschießen die Vizekönigswürde ausgeschossen.

12.4

König / Vizekönig wird, wer das letzte Stück des Rumpfes herunterschießt. Fällt der Rumpf nicht innerhalb einer festgelegten Zeit, erringt der Inhaber des rechten Flügels die Königs- / Vizekönigswürde. Im Übrigen gelten die Vogelschießordnung und die Regeln der Schießkommission.

12.5

Die Königs- / Vizekönigswürde kann nur erringen, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat.



Schützenverein Fleestedt u. Umgegend von 1898 e.V.



Schießstätte Fleestedt • Bostelmannsweg 1 • 21217 Seevetal • Tel. 04105 / 40506

12.6

Am Schießen auf den Vogel können nur Vereinsmitglieder teilnehmen.

12.7

Der Vizekönig ist in jedem Fall der Stellvertreter des Königs.

12.8

Der König wählt sich zwei Adjutanten, der Vizekönig wählt sich einen Adjutanten.

§ 13

Allgemeine Bestimmungen

13.1

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

13.2

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Auf Antrag von einem Drittel der Stimmberechtigten, hat eine geheime Wahl zu erfolgen. Die Wahl des Vorstandes hat grundsätzlich in geheimer Wahl zu erfolgen.

13.3

Entfallen bei einem Wahlvorgang auf mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, entscheidet eine sofort folgende Stichwahl zwischen diesen Bewerbern.

13.4

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten, unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung, für alle Geschlechter.

§ 14

Auflösung des Vereins

14.1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ ist.



Schützenverein Fleestedt u. Umgegend von 1898 e.V.



Schießstätte Fleestedt • Bostelmannsweg 1 • 21217 Seevetal • Tel. 04105 / 40506

14.2

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.

14.3

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die, für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Durch diese Satzung wird die Satzung des Vereins in der Fassung vom 09. Januar 2015 ersetzt. Die vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung des Schützenvereins Fleestedt und Umgegend von 1898 e.V. am 12. Januar 2024 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nachträglich unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die in dieser Satzung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurden.